

BVGer A-5186/2023 vom 9. April 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5186_2023

FR: TAF A-5186/2023 du 9 avril 2026

IT: TAF A-5186/2023 del 9 aprile 2026

Regeste

Zölle

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gegeben ist (Art. 31 VGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor. Der angefochtene Entscheid ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Das BAZG ist zudem eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 33 VGG). Dieses ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (vgl. auch Art. 116 Abs. 4 ZG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich - soweit das VGG nichts anderes bestimmt - nach den Vorschriften des VwVG (Art. 37 VGG). Nach Art. 3 Bst. e VwVG ist das VwVG nicht anwendbar auf das Verfahren der Zollveranlagung. Im vorliegenden Verfahren ist das VwVG jedoch anwendbar, da es sich nicht (mehr) um das Verfahren der Zollveranlagung handelt, sondern um das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (vgl. BGE 142 II 433 E. 3.2.6; statt vieler: Urteil des BVGer A-5247/2023 vom 5. Mai 2025 E. 1.1).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügungen zu deren Anfechtung legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist daher einzutreten.

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid grundsätzlich in vollem Umfang. Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde neben der Verletzung von Bundesrecht auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie Unangemessenheit rügen (Art. 49 VwVG).

E. 1.5

Im Beschwerdeverfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Danach hat das Bundesverwaltungsgericht unter Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten den entscheiderelevanten Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Ausserdem gilt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist

verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt unabhängig von der Begründung der Begehren die richtige Rechtsnorm anzuwenden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Die Rechtsmittelinstanz ist jedoch nicht gehalten, allen denkbaren Rechtsfehlern von sich aus auf den Grund zu gehen. Für entsprechende Fehler müssen sich zumindest Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen oder den Akten ergeben (statt vieler: Urteile des BVGer A-5247/2023 vom 5. Mai 2025 E. 1.4; A-3/2021 vom 27. Oktober 2022 E. 1.4 mit Hinweisen).

E. 1.6

Die Beweiswürdigung endet mit dem richterlichen Entscheid darüber, ob eine rechtserhebliche Tatsache als erwiesen zu gelten hat oder nicht. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (BGE 130 II 485 E. 3.2). Der Beweis ist geleistet, wenn das Gericht gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt, dass sich der rechtserhebliche Sachumstand verwirklicht hat. Gelangt das Gericht nicht zu diesem Ergebnis, kommen die Beweislastregeln zur Anwendung; es ist zu Ungunsten desjenigen zu urteilen, der die Beweislast trägt. Die Abgabebehörde trägt die Beweislast für Tatsachen, welche die Abgabepflicht als solche begründen oder die Abgabeforderung erhöhen, das heisst für die abgabebegründenden und -mehrenden Tatsachen. Demgegenüber ist der Abgabepflichtige für die abgabeaufhebenden und -mindernden Tatsachen beweibelastet, das heisst für solche Tatsachen, welche eine Abgabebefreiung oder Abgabebegünstigung bewirken (statt vieler: Urteile des BVGer A-5247/2023 vom 5. Mai 2025 E. 1.5; A-3/2021 vom 27. Oktober 2022 E. 1.5 mit Hinweisen).

E. 2.1

Waren, die ins schweizerische Zollgebiet verbracht werden, sind grundsätzlich zollpflichtig und nach dem ZG sowie nach dem Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG, SR 632.10) zu veranlagern (Art. 7 ZG). Einfuhren von Gegenständen unterliegen zudem im Allgemeinen der Einfuhrsteuer (Art. 50 ff. des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [MWSTG, SR 641.20]).

E. 2.2.1

Die Zollzahlungspflicht obliegt der Zollschuldnerin bzw. dem Zollschuldner (Art. 70 Abs. 1 ZG). Der Begriff des Zollschuldners ist weit zu verstehen (BVGE 2023 III/1 E. 4.2.2). Zum entsprechenden Kreis gehören die Person, welche die Waren über die Zollgrenze bringt oder bringen lässt (Art. 70 Abs. 2 Bst. a ZG), die Person, die zur Zollanmeldung verpflichtet bzw. damit beauftragt ist (Art. 70 Abs. 2 Bst. b ZG) sowie die Person, auf deren Rechnung die Waren ein- oder ausgeführt werden (Art. 70 Abs. 2 Bst. c ZG). Als Person, die «Waren ins Zollgebiet verbringen lässt» (Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Bst. a und Art. 70 Abs. 2 Bst. a ZG) gilt nicht nur die (natürliche oder juristische) Person, die im zivilrechtlichen Sinne mit dem Transporteur einen Frachtvertrag abschliesst, sondern jede Person, welche die Wareneinfuhr tatsächlich veranlasst (BGE 107 Ib 198 E. 6b; Urteile des BGer 9C_497/2023 vom 9. April 2024 E. 3.3; 2C_912/2015 vom 20. September 2016 E. 5.3 mit Hinweisen). Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung, welche nach dem klaren Willen des Gesetzgebers explizit in das aktuelle Zollgesetz überführt wurde, wird unter einem Zollschuldner unter anderem derjenige verstanden, der einen Dritten dazu veranlasst, ihm eine Ware zu liefern, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie sich im Ausland befindet und zur Lieferung eingeführt werden muss; dies gilt auch dann, wenn

Waren ohne vorgängige Bestellung des Veranlassers in die Schweiz gebracht werden, dieser zuvor aber seine generelle Bereitschaft zur Abnahme solcher Waren kundgetan hat (Urteile des BGer 9C_125/2025 vom 20. Juni 2025 E. 4.3; 9C_497/2023 vom 9. April 2024 E. 3.3 mit Hinweisen; BVGE 2023 III/1 E. 4.2.2 mit Hinweisen; Urteil des BVGer A-5247/2023 vom 5. Mai 2025 E. 2.2). Weiter sind die Bestimmungen zum Zollschuldner auf natürliche Personen selbst dann anwendbar, wenn diese als Organ einer juristischen Person gehandelt haben (Urteil des BGer 2C_535/2019 vom 23. Juli 2020 E. 5; Urteil des BVGer A-5247/2023 vom 5. Mai 2025 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 2.2.2

Der Zollbetrag bemisst sich nach Art, Menge und Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt, in dem sie der Zollstelle angemeldet wird (Art. 19 Abs. 1 Bst. a ZG) und nach den Zollansätzen und Bemessungsgrundlagen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gelten (Art. 19 Abs. 1 Bst. b ZG; vgl. auch Art. 69 Bst. a ZG). Ein- und Ausfuhrzölle werden nach dem Generaltarif festgesetzt (Art. 1 Abs. 1 ZTG i.V.m. den Anhängen 1 und 2 des ZTG; Urteil des BVGer A-4963/2020 vom 15. Dezember 2021 E. 2.2.6).

E. 2.2.3

Die Zollschuld wird mit ihrer Entstehung fällig (Art. 72 Abs. 1 ZG). Wird die Zollschuld nicht fristgerecht bezahlt, so ist ab ihrer Fälligkeit grundsätzlich ein Verzugszins geschuldet (vgl. Art. 74 Abs. 1 und 2 ZG). Die Zinssätze der Verzugszinsen sind in der Verordnung des EFD vom 10. September 2025 über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben, Steuern und Sanktion (Zinssatzverordnung EFD, SR 631.014) festgelegt (Art. 1 Bst. a Zinssatzverordnung EFD).

E. 2.3.1

Steuerpflichtig für die Einfuhrsteuer ist, wer nach Art. 70 Abs. 2 und 3 ZG Zollschuldner oder Zollschuldnerin ist (Art. 51 Abs. 1 MWSTG) (vgl. E. 2.2.1).

E. 2.3.2

Steuerobjekt der Einfuhrsteuer ist die Einfuhr von Gegenständen einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen ins (Zoll-)Inland (Art. 52 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Für das Auslösen der Steuer genügt es, dass der Gegenstand über die Zollgrenze gebracht wird. Ein Umsatz im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn, beispielsweise eine Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt, ist nicht vorausgesetzt. So lösen auch unentgeltliche Geschäfte (z.B. Schenkungen) die Einfuhrsteuer aus (vgl. auch BVGE 2014/7 E. 3.5; Urteil des BVGer A-2059/2021 vom 22. April 2024 E. 2.3).

E. 2.3.3

Die Steuer auf der Einfuhr wird im Normalfall auf dem von den Parteien vereinbarten und vom Importeur zu entrichtenden Entgelt erhoben, wenn der Gegenstand im Rahmen eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt wird (Art. 54 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Als Entgelt gilt gemäss Art. 3 Bst. f MWSTG der Vermögenswert, den der Empfänger einer Leistung oder an seiner Stelle eine Drittperson für den Erhalt einer Leistung aufwendet (vgl. auch BVGE 2014/7 E. 3.5.1; Urteil des BVGer A-5747/2022 vom 21. März 2025 E. 3.4.3).

E. 2.3.4

Im Übrigen wird die Einfuhrsteuer - sofern nicht die Sondertatbestände der Bst. b bis f zur Anwendung kommen - gemäss Art. 54 Abs. 1 Bst. g MWSTG auf dem Marktwert berechnet. Als Marktwert gilt, was der Importeur oder die Importeurin auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbständigen Lieferanten oder eine selbständige Lieferantin im Herkunftsland der Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Art. 56 MWSTG unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um die gleichen Gegenstände zu erhalten. In die Bemessungsgrundlage sind ferner die ausserhalb des Inlands sowie aufgrund der Einfuhr geschuldeten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer, einzubeziehen (Art. 54 Abs. 3 Bst. a MWSTG; vgl. dazu auch BVGE 2014/7 E. 3.5.2; Urteil des BVGer A-5082/2021 vom 18. November 2024 E. 2.3).

E. 2.3.5

Die Einfuhrsteuerschuld entsteht zur gleichen Zeit wie die Zollschuld (Art. 56 Abs. 1 MWSTG). Wird die Einfuhrsteuerschuld nicht fristgerecht bezahlt, so ist ein Verzugszins geschuldet (Art. 57 Abs. 1 MWSTG). Soweit vorliegend relevant, beginnt die Verzugszinspflicht mit der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56 (Art. 57 Abs. 2 Bst. d MWSTG).

E. 2.4.1

Wer sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Zoll- oder Steuervorteil verschafft, insbesondere indem er vorsätzlich oder fahrlässig Waren bei der Einfuhr nicht anmeldet, begeht eine Widerhandlung gegen die Zoll- bzw. Mehrwertsteuergesetzgebung (vgl. Art. 118 ZG, Art. 96 MWSTG). Sowohl die Zoll- als auch die Mehrwertsteuergesetzgebung gehören zur Verwaltungsgesetzgebung des Bundes (statt vieler: Urteil des BVGer A-4077/2021 vom 11. Mai 2022 E. 2.8.1).

E. 2.4.2

Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0) sind Abgaben nachzuentrichten, wenn sie infolge einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes zu Unrecht nicht erhoben worden sind. Dies gilt «ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person» (Art. 12 Abs. 1 VStrR). Die Leistungspflicht im Sinne von Art. 12 VStrR hängt weder von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch von einem Verschulden oder gar der Einleitung eines Strafverfahrens ab. Vielmehr genügt es, dass der durch die Nichterhebung der entsprechenden Abgabe entstandene unrechtmässige Vorteil auf einer objektiven Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes gründet (zum Ganzen: BGE 129 II 160 E. 3.2; Urteil des BGer 2C_219/2019 vom 27. April 2020 E. 5 mit Hinweisen; Urteil des BVGer A-4077/2021 vom 11. Mai 2022 E. 2.8.2 mit Hinweisen).

E. 2.4.3

Zu den Nachleistungspflichtigen gestützt auf Art. 12 Abs. 2 VStrR gehört nach dem Gesetzeswortlaut «insbesondere der zur Zahlung der Abgabe Verpflichtete», d.h. für die Zollabgaben jene Personen, welche dem Kreis der Zollschuldnerinnen und Zollschuldner gemäss Art. 70 ZG entsprechen. Sie gelten ipso facto als durch die Nichtbezahlung der Abgabe bevorteilt. Sie bleiben selbst dann leistungspflichtig, wenn sie nichts von der falschen bzw. fehlenden Deklaration gewusst haben (BGE 107 Ib 198 E. 6c/d) und wenn sie selbst aus der Widerhandlung keinen persönlichen Nutzen gezogen haben (Urteil des BGer 2C_420/2013 vom 4. Juli 2014 E. 3.3; Urteil des BVGer A-1741/2022 vom 3. Oktober

2024 E. 2.3.2 mit Hinweisen). Sie gelten als direkt unrechtmässig bevorteilt, weil sie die geschuldeten Abgaben infolge der Widerhandlung nicht entrichten mussten. Der Genuss dieses Vorteils soll den Leistungspflichtigen mit dem Institut der Nachleistungspflicht entzogen werden. Diese Personen - für welche die gesetzliche Vermutung eines unrechtmässigen Vermögensvorteils gilt - haften solidarisch für den gesamten nicht erhobenen Abgabebetrag. Der Rückgriff unter ihnen richtet sich nach dem Obligationenrecht (Art. 70 Abs. 3 ZG; Urteile des BGer 2C_420/2013 vom 4. Juli 2014 E. 3.3; Urteile des BVGer A-5247/2023 vom 5. Mai 2025 E. 2.3.3; A-1741/2022 vom 3. Oktober 2024 E. 2.3.2 mit Hinweisen).

E. 2.4.4

Die Strafverfolgung im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen das Zollgesetz unterliegt den Bestimmungen des VStrR (Art. 128 ZG, Art. 62 VStrR), während auf das Verfahren für die Festsetzung der nachzuentrichtenden oder zurückzuzahlenden Abgaben gemäss Art. 12 VStrR die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des betreffenden Verwaltungsgesetzes Anwendung finden (Art. 63 Abs. 1 VStrR). Dabei darf sich die zuständige Bundesverwaltungsbehörde auf die Ergebnisse einer verwaltungsstrafrechtlichen Untersuchung stützen (Urteil des BGer 2C_112/2010 vom 30. September 2010 E. 5.3; Urteile des BVGer A-5247/2023 vom 5. Mai 2025 E. 2.3.4; A-4408/2021 vom 6. Juli 2022 E. 2.5.4 mit Hinweisen). Aufgrund der Trennung zwischen diesen beiden Verfahren gelten in den Verfahren zur Festsetzung der Leistungspflicht nach Art. 12 VStrR die strafprozessualen Verfahrensgarantien nicht (Urteile des BGer 2C_492/2017 vom 20. Oktober 2017 E. 7.2; 2C_263/2014 vom 21. Januar 2015 E. 4.2.1; 2C_201/2013 vom 24. Januar 2014 [in BGE 140 III 194 nicht publizierte] E. 4.2; Urteil des BVGer A-4408/2021 vom 6. Juli 2022 E. 2.5.4 mit Hinweisen).

E. 3

Im vorliegenden Fall ist umstritten, ob die Vorinstanz zu Recht Zoll und Einfuhrsteuer in Höhe von insgesamt Fr. 56'980.45 inkl. Verzugszins vom Beschwerdeführer nachgefordert hat.

E. 3.1.1

Die Vorinstanz geht in tatsächlicher Hinsicht davon aus, dass X.X._____ der C._____ GmbH die folgenden Fleischlieferungen erbracht hat: - Lieferung 1 von 650 kg Fleischwaren (650 kg Kalbsbrust ohne Knochen) gemäss Rechnung Nr. 211 der X._____ GmbH vom 29. April 2021 über Fr. 8'661.25; - Lieferung 2 von 1'000 kg Fleischwaren (1'000 kg Kalbsbrust ohne Knochen) gemäss Rechnung Nr. 214 der X._____ GmbH vom 6. Mai 2021 über Fr. 13'325.-; - Lieferung 3 von 655 kg Fleischwaren (655 kg Kalbsbrust ohne Knochen) gemäss Rechnung Nr. 215 der X._____ GmbH vom 7. Mai 2021 über Fr. 8'727.88. Die Vorinstanz stützt sich dabei auf die Rechnungskopien, die anlässlich der Durchsuchung vom 10. Januar 2023 bei der C._____ GmbH beschlagnahmt wurden (act. [...] ff.). Übereinstimmende Quittungen konnten auf dem Laptop von X.X._____ festgestellt werden (act. [...]). Zudem bestätigte B.C._____, der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, anlässlich der Einvernahme vom 8. Februar 2023, die entsprechenden Lieferungen bestellt und von X.X._____ geliefert bekommen und bezahlt zu haben (act. [...] ff.).

E. 3.1.2

Im Rahmen der Zollstrafuntersuchung gegen X.X._____ und Y.X._____ sei zudem erstellt worden, so die Vorinstanz, dass das Fleisch und die Fleischwaren mit den Personenwagen Mercedes-Benz (...), Kennzeichen (...) und Mercedes-Benz (...), Kennzeichen (...), beide eingelöst auf X.X._____, angeliefert worden seien. Bei den in Rede stehenden Fahrzeugen handle es sich um konventionelle Fahrzeuge, welche über keine technische Kühlmöglichkeit für den Transport von Fleisch und Fleischwaren verfügten. Es habe festgestellt und dokumentiert werden können, dass das Fleisch offen in Plastikboxen und/oder in Kartons im Kofferraum, im Fond sowie im Fussraum auf der Beifahrerseite der Fahrzeuge transportiert worden sei. Die Untersuchung habe weiter gezeigt, dass X.X._____ erhebliche Mengen an Fleisch und Fleischwaren bei Verkäufern in Deutschland - bei der (...), beim (...) und bei (...) - bezogen und jeweils in seine Fahrzeuge verladen habe. Im Anschluss habe X.X._____ diese Waren ohne einen Ausladestopp in Deutschland direkt an seine Abnehmer in der Schweiz transportiert. Das BAZG habe in seinen Datenbanken keine auf oder für X.X._____ oder die X._____ GmbH lautenden Verzollungen von Fleisch und Fleischwaren feststellen können; ebenso wenig hätten X.X._____ und/oder die X._____ GmbH in den letzten drei Jahren Zollkontingente für Fleisch und Fleischwaren ersteigert. Im Rahmen der weiteren Untersuchungen hätten zudem weder Fleisch noch Fleischwaren festgestellt werden können, welche X.X._____ oder sein Sohn Y.X._____ im untersuchten Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 13. Dezember 2022 im Inland bezogen oder geliefert erhalten hätten.

E. 3.1.3

Die Vorinstanz hält weiter zusammengefasst fest, die Strafuntersuchungen gegen X.X._____ und Y.X._____ sowie die Untersuchungen bei der C._____ GmbH hätten ergeben, dass B.C._____ in seiner Funktion als Geschäftsführer und Verantwortlicher für sämtliche Wareneinkäufe im Namen der C._____ GmbH Fleisch bzw. Fleischwaren bei X.X._____ bestellt und käuflich erworben habe. Damit habe er auch seine Abnahmebereitschaft zum Ausdruck gebracht. Die fraglichen Waren seien durch X.X._____ unter Nichteinhaltung der lebensmittelrechtlichen Auflagen zu den Räumlichkeiten der C._____ GmbH geliefert worden. Dabei habe B.C._____ gewusst, dass das Fleisch aus dem Ausland stammte. Dieser sei als Auftraggeber nach Art. 70 ZG anzusehen und folglich für die zu Unrecht nicht bezahlten Abgaben solidarisch leistungspflichtig zu erklären.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, weder er selbst noch die C._____ GmbH seien als Auftraggeber und Zollschuldner zu betrachten. Er rügt, es seien in der Verfügung unzutreffende Feststellungen getroffen worden. Er habe über sämtliche Informationen verfügt, um seinen Dokumentationspflichten nachkommen zu können. Insbesondere hätten die Herkunfts- und Deklarationsangaben auf den Fleischetiketten nicht gefehlt. Die Etikettierung sei - entgegen der Feststellung der Vorinstanz - korrekt gewesen und die Art der Verpackung nicht falsch. Die Rechnungen seien zudem nicht fehlend, sondern nur verspätet gewesen. Es sei nicht branchenüblich, Lieferscheine auszustellen. Auch der Zeitpunkt der Lieferung und die Barzahlung stellten keinen Grund für hier rechtsrelevante Auffälligkeiten dar. Richtig sei (neben der fehlenden Kühlung) einzig, dass er nicht kontrolliert habe, ob die Zollabgaben bezahlt worden seien. Eine diesbezügliche Pflicht sei ihm aber nicht bekannt und die Vorinstanz nenne auch keine solche. Es habe schon früher eine Geschäftsbeziehung zwischen ihm und X.X._____ bestanden. Dass

beim ersten Mal die Fleischwaren in einem ungekühlten Privatwagen angeliefert worden seien, sei noch kein ausreichender Grund gewesen, um Unregelmässigkeiten anzunehmen. Auch bei ihm könne es ausnahmsweise vorkommen, dass er Fleisch in einem ungekühlten Fahrzeug liefere. X.X._____ habe zudem gesagt, er werde bald ein Kühlfahrzeug haben. Als dann die eine Woche später vorgenommene Lieferung wiederum mit einem ungekühlten Privatwagen erfolgt sei, habe er die Geschäftsbeziehung sofort abgebrochen. Anfangs seien die Lieferumstände entgegen der Behauptung der Vorinstanz nicht fragwürdig gewesen. Das Fleisch sei nicht unter Umgehung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften geliefert worden. Weiter sei es völlig unzutreffend, dass das von X.X._____ gelieferte Fleisch in relevantem Betrag günstiger gewesen sei. Er habe durch die Annahme des Fleisches offensichtlich keinen finanziellen Vorteil gehabt. Der Preis sei für das Geschäft auch gar nicht massgebend gewesen, sondern vielmehr die frühere Geschäftsbeziehung zu X.X._____. Zu Untermauerung dieses Vorbringens reicht der Beschwerdeführer eine Rechnung eines alternativen Anbieters zu den Akten. Er (der Beschwerdeführer) habe nichts von der fehlenden Zolldeklaration gewusst bzw. wissen müssen und auch keinen wirtschaftlichen Vorteil erzielt. Er habe davon ausgehen dürfen, dass die Zollabgaben im bezahlten Preis berücksichtigt sind.

E. 4.1.1

Den Ausführungen in der Beschwerdeschrift ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nicht bestreitet, die drei streitbetroffenen, in E. 3.1.1 genannten Lieferungen im Namen der C._____ GmbH bei X.X._____ bestellt und von diesem erhalten zu haben. Dies deckt sich mit seinen Aussagen anlässlich der Einvernahmen (act. [...] f.) und den bei der C._____ GmbH sichergestellten Rechnungsbelegen (act. [...]).

E. 4.1.2

Weiter stellt der Beschwerdeführer nicht in Abrede, dass die streitbetroffenen Waren von X.X._____ ohne vorgängige Zollanmeldung ins Zollgebiet eingeführt wurden. Da die streitbetroffenen Fleischwaren aus dem Ausland eingeführt wurden, ohne dass Belege für deren Einfuhr bestehen, gilt es für das Bundesverwaltungsgericht als erstellt, dass bei der Einfuhr des streitbetroffenen Fleisches die Zollanmeldung unterblieben und daher der objektive Tatbestand von Art. 118 ZG und Art. 96 MWSTG erfüllt ist (vgl. E. 2.4.1; 3.1.2).

E. 4.1.3

Umstritten und im vorliegenden Verfahren zu klären ist hingegen, ob die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Beschwerdeführer zum Kreis der Zollschuldner gehört und die zu Unrecht nicht erhobenen Einfuhrabgaben gestützt auf Art. 12 Abs. 2 VStrR bei ihm nachgefordert werden können (E. 2.2.1, 2.3.5, 2.4.3).

E. 4.2.1

Das neue Zollgesetz verwendet - im Gegensatz zum am 1. Mai 2007 aufgehobenen Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 (aZG, AS 42 287) - den Begriff des «Auftraggebers» nicht mehr ausdrücklich. Zum Kreis der Zuführungs- und Zollpflichtigen gehört aber die Person, welche «Waren ins Zollgebiet ... verbringen lässt» (Art. 21 Abs. 1 ZG). Damit wurde die unter dem aZG geltende Praxis bestätigt und übernommen (vgl. Urteil des BGer 2C_420/2013 vom 4. Juli 2014 E. 3.4; BVGE 2023/III.1 mit Verweis auf Art. 75 Bst. f der Zollverordnung vom 1. November 2006 [ZV, SR 631.01]). Als Person, die «Waren ins Zollgebiet verbringen lässt» gilt jede natürliche oder juristische Person, welche die Wareneinfuhr tatsächlich veranlasst. Darunter wird rechtsprechungsgemäss u.a. derjenige

verstanden, der einen Dritten dazu veranlasst, ihm eine Ware zu liefern, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie sich im Ausland befindet und zur Lieferung eingeführt werden muss. Natürliche Personen sind nach der Rechtsprechung selbst dann Zollschuldner, wenn sie als Organ einer juristischen Person gehandelt haben (E. 2.2.1).

E. 4.2.2

Gemäss den Ausführungen in der Beschwerde hatte der Beschwerdeführer Kenntnis davon, dass X.X._____ Fleisch aus dem Ausland in die Schweiz importierte («B.C._____ wusste, dass das Fleisch von der X.X._____ GmbH aus dem Ausland stammte»); Beschwerde Ziff. II.1.d und Ziff. II.2, Ziff. II.4; vgl. auch Ziff. II.5, wonach er nie angenommen habe, sie [die Ware] stamme ursprünglich aus dem Inland). Er kannte das ausländische Unternehmen, von dem das Fleisch ursprünglich stammte (Beschwerde, Ziff. II.5). Dies deckt sich mit den Aussagen, die er anlässlich der Einvernahme machte (act. [...] f.). Die ausländische Herkunft des Fleisches war ihm nach eigenen Angaben nicht nur aufgrund der Marke/Etikettierung bekannt, sondern auch, weil es sich nach seinen Angaben um Halal-Fleisch handelte (act. [...]). X.X._____ habe ihm zudem erzählt, dass er das Fleisch selbst importiere (act. [...], Antwort auf Frage 16). Es ist damit erstellt, dass der Beschwerdeführer wusste, dass das von X.X._____ gelieferte Fleisch aus dem Ausland stammte.

E. 4.2.3

Der Beschwerdeführer bestätigt in seiner Beschwerde überdies, dass X.X._____ mit ihm Kontakt aufgenommen und er anschliessend bei diesem Fleisch bestellt und gekauft hat (Beschwerde, Ziff. II.1.b). Auch anlässlich der Einvernahmen hat der Beschwerdeführer bestätigt, die Bestellungen bei X.X._____ in Auftrag gegeben zu haben (act. [...], [...]). Der Beschwerdeführer ist zwar erst seit (Monat/Jahr) als Geschäftsführer der C._____ GmbH im Handelsregister eingetragen. Gemäss eigenen Angaben waltete er aber bereits seit (Jahr) als Geschäftsführer und war u.a. für die Fleischbestellungen zuständig (act. [...] f.). Sollten sich die streitbetroffenen Waren zum Zeitpunkt der Bestellungen noch im Ausland befunden haben, so hätte der Beschwerdeführer mit den Bestellungen die entsprechenden Einfuhren ohne weiteres veranlasst. Davon ist vorliegend auszugehen, da die Waren gemäss Angaben des Beschwerdeführers erst ca. 1 Woche nach der Bestellaufnahme geliefert wurden (act. [...]). Diese Frage kann jedoch offenbleiben. Selbst wenn sich einige der Waren zum Zeitpunkt der Bestellungen bereits in der Schweiz befunden haben sollten, wäre der Beschwerdeführer nach der ständigen Rechtsprechung als Zollschuldner zu betrachten, da er zumindest eine generelle Bereitschaft zur Abnahme solcher Waren kundgetan hat (E. 2.2.1): Der Beschwerdeführer (und heutige Geschäftsführer der C._____ GmbH) war nach eigenen Angaben bereits seit (Jahr) befugt, die Fleischeinkäufe für die C._____ GmbH zu tätigen. In diesem Zusammenhang kontaktierte ihn sein Bekannter X.X._____ mit dem Ziel, eine längerfristige Geschäftsbeziehung einzugehen (act. [...]). Der Beschwerdeführer beauftragte X.X._____ in Folge wiederholt, ihm grosse Mengen Kalbsbrust ohne Bein zu liefern (act. 92.08.02/0003). Damit durfte X.X._____ davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer bereit ist, grössere Mengen Kalbsfleisch von ihm abzunehmen. Dass der Beschwerdeführer die Geschäftsbeziehung abbrach, nachdem X.X._____ mehrere Male Fleisch in einem ungekühlten Privatwagen angeliefert hatte, steht dem nicht entgegen. Immerhin hat der Beschwerdeführer auch die zweite und dritte, ohne adäquate Kühlvorrichtung erfolgte Lieferung bezahlt und entgegengenommen (act. [...] f.). Damit gehört der Beschwerdeführer

zum Kreis der Zollschuldner (E. 2.2.1).

E. 4.2.4

Als Zollpflichtiger gehört der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 12 Abs. 2 VStrR zu den Nachleistungspflichtigen (E. 2.4.3). Er gilt ipso facto als durch die Nichtbezahlung der Abgabe bevorteilt. Dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben keinen Anlass zur Annahme gehabt hat, dass Unregelmässigkeiten vorliegen könnten, vermag daran nichts zu ändern. Als Person, die die streitbetroffenen Einfuhren veranlasst hat, ist der Beschwerdeführer zoll- und damit auch gestützt auf Art. 12 Abs. 2 VStrR nachleistungspflichtig, selbst wenn er nichts von der falschen bzw. fehlenden Deklaration gewusst und wenn er selbst aus der Widerhandlung keinen persönlichen Nutzen gezogen haben sollte (E. 2.4.3).

E. 4.2.5

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Lieferumstände vorliegend entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ungewöhnlich waren: Alle drei Lieferungen erfolgten in einem ungekühlten Fahrzeug, wobei das Fleisch vakuumiert lose auf der Rückbank oder im Innenraum lag (act. [...]). Dies entspricht - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - auch bei einer einmaligen Lieferung nicht den Gepflogenheiten im Fleischhandel, da damit eine Verunreinigung der Waren sowie eine Unterbrechung der Kühlkette in Kauf genommen wird (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. a, Art. 12, Art. 24 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 4 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln [SR 817.024.1]). Zudem ging X.X._____ bei der Erstellung der Rechnungen nicht professionell vor; er rief den Beschwerdeführer mehrmals wegen der Bezeichnung des Fleisches auf der Rechnung an, worauf dieser ihm mitteilte, dass die Bezeichnungen «Kalbs ribbe» und «Kalbs Ribben» «nicht gut» seien (act. [...]). Vor diesem Hintergrund musste es für den Beschwerdeführer erkennbar sein, dass es sich bei X.X._____ nicht um einen professionellen Importeur handelt. Auch in Anbetracht dieser Tatsache durfte der Beschwerdeführer nicht blind darauf vertrauen, dass X.X._____ seinen Pflichten betreffend die Verzollung der bestellten Waren nachkommen würde.

E. 4.2.6

Vor diesem Hintergrund ist nicht entscheidend, ob die für die Waren bezahlten Preise unter dem üblichen Marktpreis lagen. Auch wenn dies zu verneinen wäre, wäre die Nachleistungspflicht zu bejahen, da der Beschwerdeführer wie ausgeführt Kenntnis hatte, dass die Waren aus dem Ausland stammten und er die Einfuhr veranlasste (E. 3.2.2, 3.2.3). Es erübrigt sich demnach, auf die entsprechenden Ausführungen der Parteien und die eingereichten Beweismittel einzugehen. Aus dem gleichen Grund erübrigen sich Ausführungen zur Frage, ob die C._____ GmbH mit den von X.X._____ erhaltenen Informationen ihren Pflichten betreffend Deklaration und Rückverfolgbarkeit der Waren nachkommen konnte.

E. 4.2.7

Zusammengefasst hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 12 Abs. 2 VStrR nachleistungspflichtig ist.

E. 5.1

In rechnerischer Hinsicht beanstandet der Beschwerdeführer, dass Einfuhrzölle von Fr. 53'537.05 berechnet worden seien, obwohl der gesamte Warenwert nur Fr. 30'714.13 (inkl.

Einfuhrzölle) betragen habe.

E. 5.2

Hinsichtlich der Zollabgaben hat die Vorinstanz für die 2'305 kg Kalbsbrust ohne Knochen den Zolltarif 0201.3019 angewendet. Dabei kam ein Zollansatz von Fr. 2'212.- je 100 kg Bruttogewicht zur Anwendung. Dies führte bei einem Bruttogewicht von 2'420.30 kg zu einem Zollbetrag von Fr. 53'537.05.

E. 5.3

Indem der Beschwerdeführer die unverhältnismässige Höhe der nachgeforderten Zollabgaben moniert, verkennt er, dass der Zolltarif für Fleischerzeugnisse ausserhalb von Kontingenten bewusst eine prohibitive Wirkung hat, um die einheimische Produktion zu schützen (E. 2.2.4). Da dem Generaltarif Gesetzesrang zukommt und dieser insofern gemäss Art. 190 BV für die rechtsanwendenden Behörden massgeblich ist (E. 2.2.3), erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu.

E. 5.4

Die restlichen Nachforderungen (Einfuhrsteuer und Verzugszins) sind rechnerisch zu Recht nicht bestritten.

E. 5.5

Insoweit der Beschwerdeführer beanstandet, die angefochtene Verfügung sei formell rechtswidrig, weil im Dispositiv (anders als in der Begründung) nichts von einer Solidarhaftung der C. _____ GmbH sowie von X.X. _____ stehe, kann ihr ebenfalls nicht gefolgt werden. Die C. _____ GmbH und X.X. _____ wurden in separaten, an sie adressierten Verfügungen für leistungspflichtig erklärt (act. [...] und act. [...]). Dass Personen, die nach Art. 12 Abs. 2 und 3 VStrR, die für die gleiche Forderung leistungspflichtig erklärt wurden, solidarisch haften, ergibt sich aus den anwendbaren Gesetzesbestimmungen (E. 2.4.3).

E. 6

Nach dem Ausgeführten ist die Nachforderung in Höhe von insg. Fr. 56'980.45 zu bestätigen. Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten auf Fr. 4'000.- festzusetzen und vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1, 2, 4 und 6a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungsfolgen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 4'000.- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario, Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.